

7. die Errichtung von Großwohnhäusern, Wohnhöfen, Läden, Geschäfts-, Kontor- und Lagerhäusern, Versammlungs-, Ausstellungs- und Verkaufsräumen, Privatschulen, Privatkrankenanstalten, Privatentbindungsanstalten, Privatirrenanstalten, Wohn- und Geschäftskellern, Fabriken, Wirtschaften, Werkstätten, Kraftwagenhallen sowie die Errichtung belastigender Geschäftsbetriebe verboten oder beschränken, 8. eine besondere Gestaltung der Baumaßen und der Schaueiten von Gebäuden vorschreiben.

II. Feststellung des Bebauungsplans und Wirkung der Feststellung.

- § 3. Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfs. Mitteilung an die Grundeigentümer.
§ 4. Feststellung des Bebauungsplans.
§ 5. Einspruchsrecht der Baupolizeibehörde.
§ 6. Wirkung der Feststellung.
§ 7. Einstweilige Untertragung von Neugauten.
§ 8. Beiständige Anlagen.

III. Öffentliche Straßen.

- § 9. Herstellung der richtigen Straßenhöhe.
§ 10. Vorläufige Feststellung.
§ 11. Frontrecht.
§ 12. Pflichten der Anlieger.
§ 13. Anlagen auf Straßen.
§ 14. Zulässigkeit der Verwaltungsklage.

IV. Privatstraßen.

- § 15. Genehmigung.
§ 16. Herstellung und Unterhaltung.
§ 17. Übergang der Verpflichtungen auf die Anlieger.
§ 18. Übernahme ohne Antrag.
§ 19. Übernahme auf Antrag.
§ 20. Herstellung vor der Übernahme.
§ 21. Folgen der Übernahme.
§ 22. Anwendung der Vorschriften über öffentliche Straßen.
§ 23. Besondere Vereinbarungen.
§ 24. Freie Plätze und Gewässer.

V. Regelung der Entschädigungsansprüche.

- § 25. Rechtliche Wirkung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs.
§ 26. Ausschluß von Entschädigungsansprüchen.
§ 27. Abtretung von Privatgrund an den Staat.
§ 28. Entschädigung für Beschränkungen.
§ 29. Bemessung der Entschädigung.
§ 30. Ausschlussfrist.
§ 31. Anrechnung auf die Entschädigung.
§ 32. Feststellung der Entschädigung.

VI. Schlußbestimmungen.

- § 33. Haftung des Grundstücks.
§ 34. Umwandlung von Kapitalzahlungen in Renten.
§ 35. Wesentliche Begriffsbestimmungen.
§ 36. Rückwirkende Kraft.
§ 37. Ausnahmen.
§ 38. Aufrechterhaltung und Geltungsbereich des Gesetzes.
§ 39. Neudruck von Bebauungsplänen.
§ 40. Strafen.
§ 41. Kosten der Ausführung des Bebauungsplans.
§ 42. Aufhebung früherer Gesetze.

Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Höhenlage der Straßen und des Baugeländes in Teilen von Billwärder an der Bille, Moorfleth und des äußeren Hammerbrooks, sowie betreffend die Bestimmung der Minimalfußbodenhöhe der in diesen Gebietsteilen belegenen Räumlichkeiten und die künftige Anlegung eines Kanals in Billwärder an der Bille,

vom 18. September 1905 (A.B.L. S. 433); geändert durch das Gesetz zur Festsetzung von Höhenlagen von Straßen und Baugelände sowie von Mindestfußbodenhöhe in Billbrook, Moorfleth-Stadt und Moorfleth, vom 28. März 1927 (H.G.V.Bl. S. 171).

Bekanntmachung über Anerkennungsgebühren für widerrufliche Genehmigungen der Baupolizeibehörde auf Grund des Bebauungsplangesetzes,

vom 26. Januar 1924 (H.G.V.Bl. S. 131).

Bei widerruflichen Gestattungen auf Grund des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 kann die Baupolizeibehörde eine jährliche Gebühr von 5 RM. bis 3000 RM., jeweils nach Art und Bedeutung der widerruflichen Gestaltung, festsetzen.

Die Gebühren sind, wenn von der Gestattung Gebrauch gemacht wird, spätestens innerhalb einer Woche nach der Zustellung einer an den Zahlungsverpflichteten (§ 128 Abs. 9 der Bauordnung für die Stadt Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1924*) zu erlassenden Gebührenaufgabe zu entrichten.

Bekanntmachung über Gebühren für die Einsichtnahme in Bebauungspläne und für die Erteilung von Auftragescheinen,

vom 11. Juni 1925 (H.G.V.Bl. S. 303).

Die Kommission zur Festsetzung von Gebühren und Tarifen hat ... beschlossen ... daß ... folgende Gebühren von Privaten erhoben werden:

- 1. für die Einsichtnahme in gesetzlich festgelegte Bebauungspläne 0,50 RM.
2. für die Erteilung von Auftragescheinen 1,- RM.

Baupflegegesetz

vom 3. April 1912 (A.B.L. S. 195).

Bei Abschluß dieser Zusammenstellung lag der Bürgerschaft der Entwurf eines neuen Baupflegegesetzes vor (Antrag des Senats an die Bürgerschaft Nr. 278 vom 16. September 1927; siehe Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1927 S. 445). Letzte Hinausschiebung der Revision des Gesetzes von 1912 ist erfolgt durch Bekanntmachung vom 26. September 1927 (H.G.V.Bl. S. 431).

Auszug aus dem Wohnungspflegegesetz

vom 12. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1925 (H.G.V.Bl. S. 430).

Geändert durch Gesetz vom 12. März 1928 (H.G.V.Bl. S. 89) — Änderung der §§ 8 und 14 — und durch Ziffer XXII der Verordnung vom 30. März 1928 (H.G.V.Bl. S. 136) — Änderung der Worte „Behörde für Wohnungspflege“ und „Behörde“ in „Wohnungspflegeamt“ sowie der §§ 2, 3 und 13.

§ 1. Geltungsbereich des Gesetzes.

Das Wohnungspflegegesetz gilt für das Gebiet der Stadt Hamburg.

§ 2. Umfang der Wohnungspflege.

Die Wohnungspflege umfaßt: 1. die Aufsicht über die gesundheitsgemäße Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume, auch wenn sie nur vorübergehend benutzt werden, mit den dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Treppen, Böden, Kellern, Höfen, Lichtlöfen, Lichtschächten; 2. soweit das Gewerbeaufsichtsamt nicht zuständig ist, die Aufsicht über die gesundheitsgemäße Beschaffenheit und Benutzung von Kontor- und Bureauräumen nebst Zubehör, von Läden, Werkstätten, Arbeitsräumen und Unterkunftsräumen für vorübergehenden Zwecke;

3. die Aufsicht über die Reinhaltung von Lagerplätzen und unbauten Grundstücken in der Nähe von Wohnungen; 4. die Aufsicht über die Aufnahme familienfremder Personen als Zimmermieter, Einlieger oder Schlafgänger; 5. die Fürsorge für die Bewohner hinsichtlich der aus der Benutzung und Beschaffenheit der Räume entstehenden sozialen und hygienischen Mißstände, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Die Aufsicht über die Gasthöfe und Herbergen, soweit es sich um Räume zur Unterbringung von vorübergehend Anwesenden handelt, erfolgt im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde.

§ 3. Wohnungspflegeamt.

Die gesamte Wohnungspflege liegt dem Wohnungspflegeamt ob, das der Polizeibehörde unterstellt ist.

§ 4. Befugnisse des Wohnungspflegeamts.

1. Das Wohnungspflegeamt ist befugt, die von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 durchzuführen. Es ist befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Als Zwangsmittel sind die Festsetzung von Geldstrafen und die Ersatzvornahme zulässig. Im Falle der Ersatzvornahme

* Jetzt § 128 Abs. 8.

kann das Wohnungspflegeamt unter Beseitigung etwaigen Widerstandes die zu erzwingende Handlung durch einen anderen ausführen lassen und den erforderlichen Vorschub und die Kosten nach den Vorschriften des § 17 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 1914 betreiben. Die Festsetzung eines Zwangsmittels darf erst nach vorheriger Androhung erfolgen; bei Gefahr im Verzuge ist die Ersatzvornahme auch ohne vorherige Androhung zulässig.

Auf die Vollstreckung und die Umwandlung einer festgesetzten Geldstrafe finden die Vorschriften der §§ 12, 13 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 Anwendung.

2. Das Wohnungspflegeamt kann die Räumung oder Schließung aller im § 2 Ziffer 1 und 2 genannten Räume anordnen, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird oder wenn die Ausführung der getroffenen Anordnungen längere Zeit erfordert oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

3. Das Wohnungspflegeamt hat das Recht, sich durch Besichtigungen seitens ihrer Mitglieder und Beauftragten (§ 6) dauernd Kenntnis von den Wohnverhältnissen zu verschaffen. Die Besichtigungen können sich auf die Beschaffenheit und Benutzungsart sämtlicher Räume erstrecken. Dazu ist den Mitgliedern des Wohnungspflegeamtes, seinen Beauftragten und den vom Wohnungspflegeamt zugezogenen Sachverständigen nach Vorlegung eines Ausweises während der Stunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren und auf Befragen jede Auskunft gewissenhaft zu erteilen.

4. Wenn sich eine wirksame Aufsicht besonders hinsichtlich der Benutzung der Aufenthaltsräume in den in Ziffer 3 vorgeschriebenen Stunden nicht ausführen läßt, so ist das Wohnungspflegeamt befugt, auch außerhalb dieser Stunden eine Besichtigung anzuordnen.

§ 7. Anforderungen an die zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume.

Alle im § 2 Ziffer 1 genannten Räume dürfen zum Wohnen oder Schlafen nur benutzt werden, wenn sie folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie müssen gegen die Unbilden der Witterung geschützt, trocken, in gutem baulichen Zustande und frei von Ungeziefer, Ratten und Mäusen sein. Die Fußböden und Decken müssen genügenden Schutz gegen Kälte gewähren.

2. Sie müssen Fenster besitzen, deren licht- und luftgebende Fläche mindestens 1/10 der Grundfläche des Raumes beträgt und deren Lage so beschaffen ist, daß eine ordnungsmäßige Entlüftung des oberen Teiles des Raumes gesichert ist. In dem Dachgeschoss kann das Flächenmaß der Fenster auf 1/15 der Grundfläche des Raumes herabgemindert werden.

3. Der gesamte Luftraum der Wohnung muß so groß sein, daß auf jedes Kind unter 12 Jahren mindestens 10, auf jede ältere Person mindestens 20 cbm entfallen.

4. Die Schlafräume müssen für jedes Kind unter 12 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum und 2 qm Fußbodenfläche und für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Fußbodenfläche haben. Den Schlafräumen können benachbarte, mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehende Schlaf- und Wohnräume zugerechnet werden, wenn sie den Benutzern der Schlafräume zur unbehinderten Verfügung stehen. Die Anforderungen an die Größe des Luftraumes (Ziffer 3 und 4) können vom Wohnungspflegeamt ermäßigt werden. Wird der Schlafraum gleichzeitig gewerblich benutzt oder läßt seine Entlüftung und Belichtung zu wünschen übrig, so kann das Wohnungspflegeamt höhere Anforderungen stellen.

§ 8. Pflichten der Grundeigentümer.

1. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, alle gesundheitsgefährlichen Zustände in seinem Grundstück unverzüglich zu beseitigen, nachdem er von ihnen Kenntnis erlangt hat.

2. Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, daß alle zu seinem Grundstück gehörenden, nicht mit einer einzelnen Wohnung vermieteten Gänge, Höfe, Lichtschächte, Treppen, Keller, Böden und Lagerplätze dauernd in sauberem Zustande erhalten werden. Auch hat er dafür zu sorgen, daß die Zugänge zu Wohnungen sowie Treppen bei Dunkelheit genügend beleuchtet werden.

3. Treppenträume sowie überdachte Lichthöfe und Lichtschächte müssen an höchster Stelle mit einer kräftig und dauernd wirkenden Lüftungsrichtung versehen sein, wenn sie

Plastic Covered Document

nicht reich 4. Kochsind 1 und d rungs treten 5. bis zu eis, zwei seien 6. Abort den l steht, durch Jasta abges mit e und 7. Freie des 1 Offnu deste öffnu Wohl lich s vorha mähli 7. Wass sorgu Zapf höchi mehr steile Abort 8. sind Behä kuns

1. gena sund widri a) er b) El W ni ze c) Er u d) K l e f) W g) St be h) H ir d u d) H A 2. schu Rau unte kan Unt

1. Woh a) d b li z b) d z 2. gew Woh Kin befli 8. D den kon